

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München

#### (Entwässerungssatzung - EWS)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung - EWS) vom 28.08.2018 (MüABl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „desselben Eigentümers“ durch die Wörter „derselben Eigentümerin\* bzw. desselben Eigentümers\*“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer\*innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer\*innen, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer\*innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher\*innen, Mieter\*innen, Pächter\*innen, Bauherr\*innen, Betreiber\*innen von Abwasserbehandlungsanlagen und andere Benutzer\*innen eines Grundstücks.  
Verpflichtete ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.  
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner\*innen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jeder Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Jede\*r Grundstückseigentümer\*in“ und das Wort „sein“ durch die Wörter „ihr\*sein“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden das Wort „demjenigen“ durch die Wörter „derjenigen\*demjenigen“ und das Wort „dem“ durch die Wörter „der\*dem“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Benutzer\*innen“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Verpflichtet sind die\*der Grundstückseigentümer\*in und alle Benutzer\*innen der Grundstücke.“
4. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „die\*der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von den Grundstückseigentümer\*innen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von der\*dem Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 werden die Wörter „jeder Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „jede\*r Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von der\*dem Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „von der\*dem Grundstückseigentümer\*in“ und die Wörter „dem Planfertiger“ durch die Wörter „der\*dem Planfertiger\*in“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „dem Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „der\*dem Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „den Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „die\*den Rechtsnachfolger\*in“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder über das im Internetauftritt der MSE angebotene Online-Formular“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden die Wörter „den Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „die\*den Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Grundstückseigentümers“ durch die Wörter „der Grundstückseigentümerin\* bzw. des Grundstückseigentümers\*“ und die Wörter „eines Beauftragten“ durch die Wörter „einer\*eines Beauftragten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Einleiter“ durch das Wort „Einleiter\*innen“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe b) und Buchstabe c) werden aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden zu den Buchstaben b) und c).
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „die\*der Grundstückseigentümer\*in“ und in Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie\*er“ ersetzt.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „Leitet die\*der Grundstückseigentümer\*in Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist sie\*er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der MSE auf Anforderung eine Bescheinigung eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage vorzulegen.“
- d) In Absatz 8 werden die Wörter „einem Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „einer\*einem Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Beauftragten“ durch die Wörter „einer\*eines Beauftragten“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer hat“ durch die Wörter „Die Grundstückseigentümer\*innen haben“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Gesamtschuldner“ durch das Wort „Gesamtschuldner\*innen“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ und das Wort „sein“ durch die Wörter „ihr\*sein“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Eigentümer“ durch die Wörter „von der\*dem Eigentümer\*in“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Eigentümer“ durch die Wörter „die Eigentümer\*innen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ und das Wort „ihn“ durch die Wörter „sie\*ihn“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer hat“ durch die Wörter „Die Grundstückseigentümer\*innen haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer“ durch die Wörter „Die\*Der Grundstückseigentümer\*in“ ersetzt.

15. In § 21 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „eines Beauftragten“ durch die Wörter „einer\*eines Beauftragten“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.